

26.10.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Boschung Küchen AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Küchenbau (AVB) sind verbindlich, wenn die Küchenfirma als Unternehmer betreffend den Bau oder Umbau einer Küche, einen Werkvertrag abschliesst und darin die AVB als anwendbar erklärt werden, wodurch sie dessen integrierender Bestandteil werden. Anderslautende Bedingungen des Bauherrn haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Küchenfirma ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Die AVB regeln ergänzend jene Rechte, Pflichten und Leistungen, welche im technischen Leistungs- und Küchenbeschrieb und in den Plänen nicht festgelegt sind und wo keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.
- 1.3 Die AVB stützen sich auf die Bestimmungen über den Werkvertrag (Erstellung von Küchen, Schränken und Badzimmerelementen; allgemeine Schreinerarbeiten Montage) und den Auftrag (Planung; Bauleitung) bzw. den Kaufvertrag, wenn lediglich Material ohne Bauleistung geliefert wird.

2. Planerleistungen

- 2.1 Planungsleistungen sind honorarberechtigt, ausser es sei im Werkvertrag Abweichendes vereinbart worden.
- 2.2 Einzelheiten werden im Planungsvertrag geregelt. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Leistungs- und Küchenbeschrieb der Boschung Küchen AG bleiben deren Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Der Bauherr ist ausschliesslich zur einmaligen vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt. Diese dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Wird der offerierenden Küchenfirma der Auftrag nicht erteilt, dürfen die von der Boschung Küchen AG stammenden Unterlagen nicht weiterverwendet werden und sind dieser umgehend zurückzugeben.

3. Allgemeine rechtliche Vereinbarungen

- 3.1 Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 3.2 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlagen:
- Der individuelle Werkvertrag zwischen dem Bauherrn und der Küchenfirma mit Leistungs- und Küchenbeschrieb und Plänen. Bei Differenzen zwischen Text (Beschrieb) und Plänen (Zeichnung) gilt der Vorrang des Textes;
 - Die vorliegenden AVB;
 - Die SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, sofern vereinbart;
 - Die SIA Norm 118/370 Haustechnik, sofern vereinbart;
 - Die SIA-Honorarordnungen 108 und 102 (Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft für Haustechnikplaner bzw. Architekten, Bestimmungen zum Urheberrecht und über die Honorarberechtigung);
 - Die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

4. Angebot und Angebotsunterlagen

- 4.1 Das Angebot ist drei Monate gültig, sofern im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird.
- 4.2 Angebote mit mehreren Küchen gelten für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben.
- 4.3 Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturmaterial wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

5. Leistungs- und Lieferumfang

- 5.1 Lieferungen und Leistungen der Küchenfirma sind im Werkvertrag samt Leistungs- und Küchenbeschrieb inklusive Plänen abschliessend aufgeführt. Der Bauherr ist für die Gesamtplanung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich, es sei denn, im Werkvertrag sei diese Aufgabe dem Küchenerbauer übertragen (s. Ziffer 4.2 Bst. a nachstehend).
- 5.2 Neben der Grundleistung für das Liefern und Montieren der Kücheneinrichtungen können im Werkvertrag namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:
- Bauleitung mit Gesamtverantwortung für das Küchenprojekt;
 - Koordination der mitbeteiligten Handwerker;
 - Schalldämmende Montage (siehe Artikel 8);
 - Demontage-Arbeiten, Abtransport und Entsorgung der alten Küchen; Durchbrüche und Aussparungen; Schneeräumung und Bauschuttentfernung am Arbeitsplatz;
 - Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten; Maler- und Gipsarbeiten; Platten und Bodenlegearbeiten;
 - Versetzen und Reinigen von Befestigungselementen am Bau; Schutzmassnahmen gegen eindringendes Wasser und zur Vermeidung von Korrosionsschäden; Abdecken und Schützen der umgebenden Bauteile sowie der fertigen Kücheneinrichtungen;
 - Haustechnische Installationen für die Küchengeräte und der Anschluss der Geräte an das Netz von Wasser/Abwasser, Elektrizität und Gas oder Kommunikationsnetze (Telefon, Internet, TV, usw.);
 - Dauerelastische Anschlüsse oder Dichtungsfugen im Bereich Küche/Wand und Küche/Boden, welche erst nach Abschluss der Arbeit der übrigen Handwerker ausgeführt werden können; Verstärkungen, Dämm- und Dichtungsarbeiten zwischen dem Werk des Unternehmers und dem Baukörper;
 - Oberflächenschutz fertig behandelter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau sowie das Entfernen der Schutzvorkehrungen; Endreinigung nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten (die Übergabe erfolgt besenrein);

Die vorgenannten Leistungen müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind in den offerierten Preisen nicht inbegriffen. Sie werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, ausser es sei im Vertrag etwas anderes vereinbart.

6. Preisbestimmung / Preisanpassungen

6.1 Für die Vergütung der Leistung gelten sodann, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, folgende Bestimmungen:

a) Materialpreise und Lohnkosten basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätzen gemäss gesamtschweizerischer

Branchenkalkulation, Gesamtarbeitsverträge exkl. MWST.

b) Einheitspreise gelten ausschliesslich für die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abmessungen, Stückzahlen und Ausführungsarten. Bei veränderten Mengen oder Ausführungen gilt Art. 86 f. SIA 118.

c) Es gelten folgende Toleranzen: Bei Fertigmassen +/- 5 mm (z.B. Sichtbeton, vorgefertigte Betonelemente); bei Rohbaumassen +/- 10 mm (z.B. zu verputzendes Mauerwerk). Mehrkosten infolge Nichteinhaltung dieser Toleranzen werden der Küchenfirma vergütet.

d) In den Preisen unbegriffen sind bei Werkverträgen die Lieferung des Materials auf die Baustelle und dessen Montage; bei Materiallieferungen die Lieferung franko Domizil/Baustelle.

e) Änderungen der Bestellung sind zusätzlich zu vergüten nach den branchenüblichen Ansätzen gemäss Regietarif.

f) In den Preisen nicht unbegriffen sind: Vom Besteller angeordnete bzw. von ihm zu vertretende Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zusätzliche Aufwendungen zufolge erschwerender Umstände, die im Zeitpunkt der Offerte für die Unternehmerin nicht voraussehbar waren oder vom Bauherr abzuklären waren; Mehrkosten für zusätzliche Reise- und Logiskosten bei vom Bauherr angeordneten, nicht vorgesehenen Arbeitsunterbrüchen; Anpassungsarbeiten infolge mangelhafter, ungenauer Pläne oder nicht toleranzhaltigen, krummen Mauerwerken; Mehrwertsteuer.

g) Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Ohne anders lautende Festlegung der Vergütungsansätze gelten die Regieansätze des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes sowie die Kalkulationsunterlagen des den Arbeiten entsprechenden Gesamtschweizerischen Branchenunternehmerverbandes (z.B. Schweiz. Baumeisterverband).

7. Abwicklung des Projektes

7.1 Die Pflicht der Küchenfirma zur Einhaltung der schriftlich vereinbarten Ausführungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der Küchenfirma und die Einhaltung der Bauplanung durch die Drittunternehmen voraus. In diesen Fällen Bauherr verlängern sich die Ausführungstermine um die Dauer der Säumigkeit und einer angemessenen zusätzlichen Frist. Desgleichen gilt, falls der Bauherr sich im Zahlungsverzug befindet oder andere Verpflichtungen nicht einhält. Die Geltendmachung von Schadenersatz wegen verschuldetem Verzugs des Bauherrn bleibt vorbehalten.

7.2 Der Bauherr meldet der Küchenfirma unverzüglich, schriftlich Terminverschiebungen oder Verzögerungen im Bauablauf. Die Küchenfirma passt ihre Termin- Dispositionen an. Die Belastung von Mehraufwand bleibt vorbehalten.

7.3 Erfordert eine Änderung der Bestellung die Anpassung einer vertraglichen Frist, hat die Küchenfirma Anspruch auf eine angemessene, neue Frist. Die Vergütung der Mehrkosten bleibt vorbehalten.

7.4 Verzögert sich die Lieferung und Montage der Küchen ohne Verschulden der Küchenfirma, hat sie Anspruch auf eine

Terminanpassung. Kein Verschulden der Küchenfirma liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder Umweltereignissen (Unruhen, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Witterungsverhältnisse etc.). Die Küchenfirma ist verpflichtet, solche Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

8. Organisation auf der Baustelle

8.1 Für den Ausbau von Gebäuden mit mehr als vier Geschossen oder über 12 m Höhe werden vom Bauherr geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material kostenlos zur Verfügung gestellt. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (Art.135 Abs. 4 SIA 118). Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

8.2 Der Küchenfirma werden die erforderlichen Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Bauherrn; zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Bauherrn gewährleistet.

8.3 Eine stets ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und ebensolche zur Montage sind durch den Bauherrnmasfadfas gewährleistet. Bei erschwerter Zufahrt zur Baustelle und/oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann die Küchenfirma die Mehrkosten geltend machen.

9. Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage

9.1 Die Küchenfirma liefert rechtzeitig die Angaben und Installationspläne, damit mit der Montage termingerecht begonnen werden kann.

9.2 Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Trockene Wände;
- Fenster angeschlagen;
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehrbar und trocken;
- Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfzug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert;
- Mauerkasten für Abluftrohr versetzt;
- Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen;
- Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschreibung.

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzlicher Aufwand als Folge des Nichteinhaltens der erwähnten Voraussetzungen sind vom Bauherr zu entschädigen.

10. Schalldämmende Montage

10.1 Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Bauherr zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.

10.2 Erhöhte Anforderung nach SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz- Massnahmen werden im Angebot der Küchenfirma aufgeführt.

10.3 Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Branchenverbandes küche schweiz oder mit schallschutz-technisch mindestens gleichwertigen Lösungen.

10.4 Auf Verlangen der Küchenfirma kann für schalldämmend montierte Küchen eine Zwischenabnahme (mit Protokoll) vorgenommen werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen auf den Bauherr über.
- 11.2 Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme auf den Bauherr über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme der Küche.

12. Abnahme des Werkes

- 12.1 Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt die Abnahme der vertraglichen Leistung. Die Abnahme besteht in einer gemeinsamen Prüfung des Werkes durch den Bauherr und die Küchenfirma. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.
- 12.2 Den Abnahmetermin organisiert die Küchenfirma im Einvernehmen mit dem Bauherr. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Küchenfirma zu verantworten sind, nicht unmittelbar nach Abschluss der Hauptmontage stattfinden oder bleibt der Bauherr oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Termin fern, gilt das Werk auf den folgenden Werktag als abgenommen. Für die Beschädigung des Werkes nach Abschluss der Hauptmontage haftet die Küchenfirma nicht.
- 12.3 Über die Bauabnahme und den Zustand der Küche wird ein schriftliches Bauabnahmeprotokoll mit der Auflistung von allfälligen Mängeln und nötigen Nachbesserungsarbeiten erstellt und umgehend gegenseitig unterzeichnet.

13. Zahlungsablauf

- 13.1 Die Boschung Küchen AG ist berechtigt, Akonto-Zahlungen gemäss Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen der Küchenfirma wie folgt abgerechnet: 30% des Werkpreises bei Auftragsbestätigung; 50% bei Auslieferung der ersten Elemente; 20% nach Arbeitsvollendung. Die Zahlungen werden innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- 13.2 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen. **Ein Rückbehaltungsrecht des Bauherrn wird ausdrücklich ausgeschlossen.**
- 13.3 Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Bauherr in Verzug. Er schuldet der Boschung Küchen AG einen Verzugszins von 5 %.

14. Gewährleistung bei Mängeln / Haftung

- 14.1 Die Boschung Küchen AG haftet dem Bauherr für die Erfüllung des Vertrages nach den anerkannten Regeln der Baukunde, insbesondere für die Einhaltung der im Küchenbeschrieb festgelegten Leistungswerte. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 14.2 Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, behebt die Boschung Küchen AG den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist.

14.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Bauherr oder Dritte Änderung oder Interventionen am Liefergegenstand vornimmt oder, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Boschung Küchen AG Gelegenheit gibt, den Mangel sofort zu beheben. Ebenso erlischt die Gewährleistung, wenn

14.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk, unsachgemässer Behandlung und Wartung der Möbel und Apparate, Missachtung der Betriebs- und Pflegevorschriften entstanden sind.

14.5 Die Rügefrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Abnahme. Ohne Abnahme beginnt die Rügefrist mit dem Datum der Schlussrechnung, in jedem Fall aber mit der Inbetriebnahme der Küche. Während der Rügefrist ist der Bauherr berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist haftet die Küchenfirma, sofern die Mängel sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

14.6 Die Mängelrechte verjähren innert 5 Jahren nach der Abnahme. Davon ausgenommen sind Apparate und maschinelle Einrichtungen, für welche die Boschung Küchen AG im Umfang der durch die Lieferanten gewährten Garantie haftet.

14.7 Die Haftung der Küchenbauerin beschränkt sich auf die Nachbesserung innert einer angemessenen Frist, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffenen Teile der Einbauküche. Eine Haftung für Nutzungsausfall, Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Vertragseinbussen oder jeden anderen Mangelfolgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.

15.2 Jede Partei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle des Branchenverbands anzurufen. Abweichende Vereinbarung vorbehalten, hat der Vertreter der Schlichtungsstelle lediglich beratende Funktion.

15.3 Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist der Sitz der Boschung Küchen AG.

15.4 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.



BOSCHUNG KÜCHEN AG
BAHNHOFSTRASSE 37
3185 SCHMITTEN

026 497 50 00
INFO@BOSCHUNGAG.CH
BOSCHUNGAG.CH